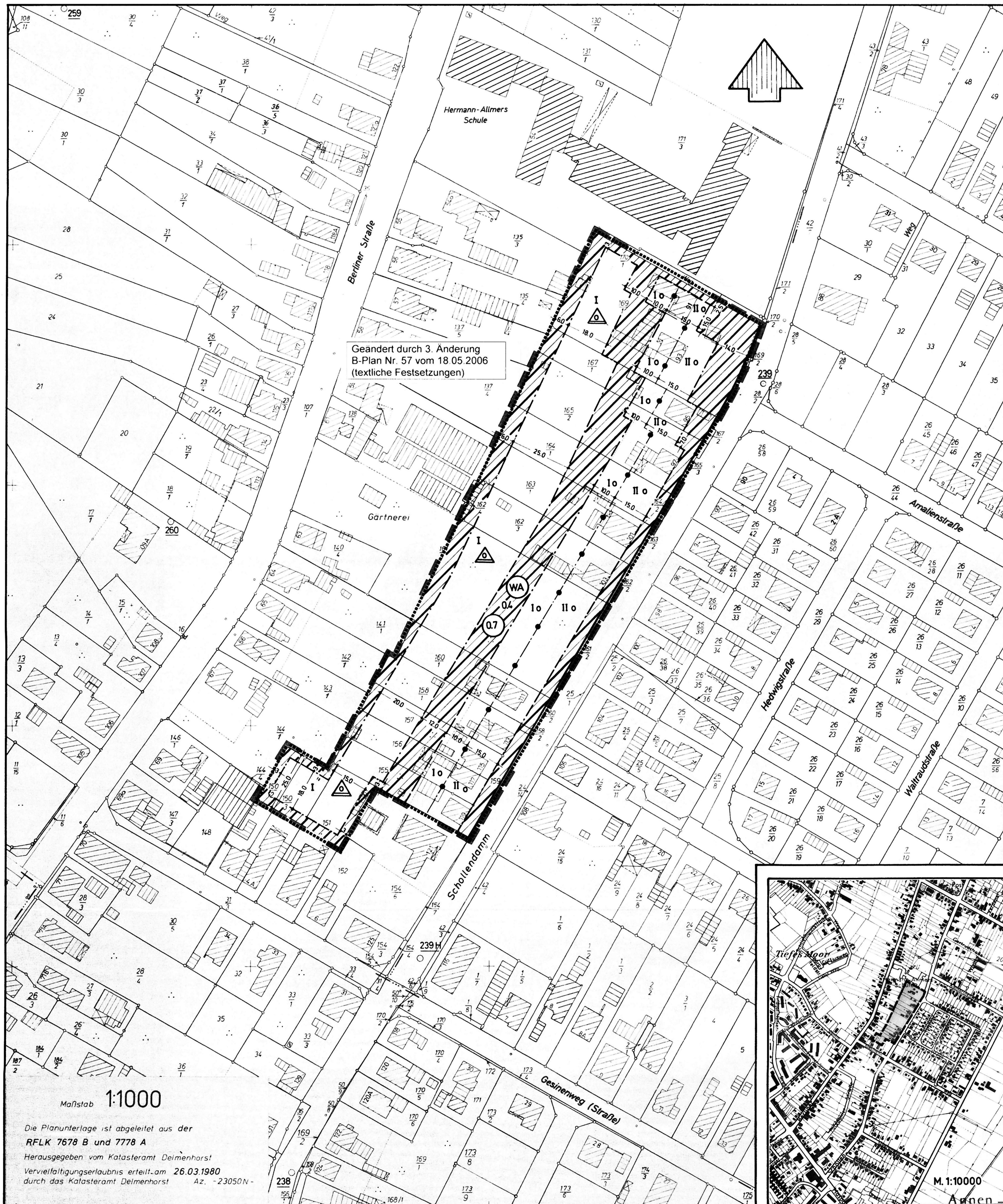




Bebauungsplan Nr. 57

Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -

(Siehe 3. Änder. des Bebauungsplanes Nr. 57)

mit Änderungen im Bereich der Grundstücke Schollendamm Nr. 91-119 (ungerade) und Gesinenweg Nr. 4-5 in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung treten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 im Geltungsbereich des Änderungsplanes - Teilabschnitt 1 - außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

I, II

Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0.4

Grundflächenzahl

0.7

Geschoßflächenzahl

b) Bauweise und Baugrenzen

o

Offene Bauweise



Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

--- Baugrenze

--- Geschoßgrenze

c) Verkehrsflächen

--- Straßenbegrenzungslinie

d) Sonderfestsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Flurstücks 161/3 ist für den bestehenden Gartenbaubetrieb die Errichtung von Gewächshäusern als Ausnahme zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.3.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 5. Juni 1980

Katasteramt:

Siegel

gez. Meyer

Verm.-Direktor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 25.2.1980

Stadtbauamt:

Stadtplanungsamt:

gez. Oetting
Stadtbaurat

gez. Schäfer
Bauberrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 28.5.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung am 3.6.1980 örtlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.6.1980 bis 18.7.1980 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 1.8.1980

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Dr. Cromme

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.10.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 27.1.1981

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Jenzok

Oberbürgermeister

gez. Dr. Cromme

Oberstadtdirektor

Genehmigung: Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 17.2.1981 ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 17.2.1981
Bez.-Reg. Weser-Ems,
im Auftrage:

Siegel

gez. Giebe

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 20.3.1981 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 23.4.1981

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Schäfer

